



# HESSISCHER LANDTAG

29. 01. 2026

Plenum

## Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,  
Fraktion der SPD**

**zu Gesetzentwurf**

**Fraktion der CDU,**

**Fraktion der SPD**

**Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlex)**

**in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts**

**Drucksache 21/3426 zu Drucksache 21/2623**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird die Angabe „(KommFlex)“ durch „(KommFlexG)“ ersetzt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) § 1 wird wie folgt gefasst:

### „§ 1 Ziel des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt die Zielsetzung, Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände (kommunale Körperschaften) von Bürokratie und Standards zu entlasten sowie flexibel auf die Herausforderungen der örtlichen Gegebenheiten und des demografischen Wandels zu reagieren. Zu diesem Zweck können Abweichungen und Befreiungen von Standards und Modellvorhaben für einen begrenzten Zeitraum genehmigt werden, um den kommunalen Körperschaften die Erprobung neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung zu ermöglichen. Die kommunalen Körperschaften können testen, ob Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht oder kostengünstiger für kommunale Verwaltungen, für die Bürger und für Unternehmen gestaltet werden können.“

- b) § 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Landes“ die Angabe „(Rechtsvorschriften)“ eingefügt.
  - bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Satz 2 werden die Wörter „Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „Rechtsvorschriften“ und die Wörter „Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden“ durch „kommunalen Körperschaften“ ersetzt.
    - bbb) In Satz 3 wird das Wort „Bestimmungen“ durch „Vorgaben“ ersetzt.
    - ccc) In Satz 5 wird das Wort „Vorschriften“ durch „Vorgaben“ ersetzt.
  - cc) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Modellvorhaben“ die Angabe „im Sinne des § 7“ eingefügt.

- c) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Antragsberechtigt sind kommunale Körperschaften. Mehrere kommunale Körperschaften können gemeinsam einen Antrag stellen, sofern der Antrag eine Aufgabe betrifft, die diese im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit gemeinsam wahrnehmen.“
- bb) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- bbb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Hessen“ die Angabe „vom 19. März 2024 (GVBl. 2024 Nr. 11), geändert durch Beschluss vom 20. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- cc) In Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „a)“ durch die Angabe „1.“ und die Angabe „b)“ durch die Angabe „2.“ ersetzt.
- dd) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „den“ durch „einen“ ersetzt.
- ee) In Abs. 7 wird die Angabe „bzw. der“ durch die Wörter „oder die“ ersetzt.
- d) § 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „Befristung der Genehmigung“ durch das Wort „Erprobungszeitraum“ ersetzt.
- bb) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„In der Genehmigung ist der Zeitraum der Erprobung festzulegen; dieser darf höchstens vier Jahre betragen.“
- cc) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Erprobung soll über den gesamten nach Abs. 1 genehmigten Zeitraum erfolgen. Treten nach der Genehmigung Umstände ein, die einen Ablehnungsgrund nach § 3 Abs. 5 Satz 2 oder § 7 Abs. 3 begründen, ist die Genehmigung von der Genehmigungsbehörde mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und die Erprobung zu beenden. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
- e) Die §§ 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

### „§ 6 Modellgemeinden“

Einer Gemeinde oder einem Landkreis kann auf Antrag der Status einer Modellgemeinde zuerkannt werden, sofern diese oder dieser zeitgleich eine Befreiung von Standards in mehr als zehn verschiedenen Rechtsvorschriften beantragt. § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Das für Kommunales zuständige Ministerium entscheidet in Abstimmung mit den zuständigen Genehmigungsbehörden über den Antrag.

### § 7 Modellvorhaben im Anwendungsbereich des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

- (1) Im fachlichen Anwendungsbereich des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 10), in der jeweils geltenden Fassung, kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag einer kommunalen Körperschaft ein Modellvorhaben einschließlich der Abweichung von Standards zu dessen Umsetzung genehmigen.
- (2) Neben den Angaben nach § 3 Abs. 4 muss der Antrag enthalten:
1. Angaben zu den Beteiligten des Modellvorhabens (beispielsweise Gemeinde, Landkreis, Wirtschaftsunternehmen),
  2. eine Beschreibung der geplanten Vorgehensweise einschließlich des Innovationsgehalts und
  3. eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Regierungspräsidiums unter Beteiligung des örtlich zuständigen Landkreises.

- (3) Die Genehmigungsbehörde hat den Antrag abzulehnen,
1. in den Fällen des § 3 Abs. 5 Satz 2 bis 4,
  2. wenn die betroffenen Standards bereits einer Befassung durch die Genehmigungsbehörde unterliegen oder die beantragte Abweichung in einem anderen Zulassungsverfahren bereits abgelehnt wurde, oder
  3. wenn durch die Erprobung eine Gefahr für Rechtsgüter Dritter besteht.
- (4) Vor der Entscheidung über den Antrag ist durch die Genehmigungsbehörde
1. die Zustimmung anderer Ministerien einzuholen, soweit ein Standard im Sinne des Abs. 1 auch deren Zuständigkeit berührt,
  2. der Landesfeuerwehrverband Hessen e. V. sowie die Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz in Hessen anzuhören, soweit sie fachlich betroffen sind, und
  3. bei sicherheitsrelevanten Sachverhalten eine Stellungnahme der Unfallkasse Hessen einzuholen.“
- f) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das für Entbürokratisierung zuständige Ministerium und das für Kommunales zuständige Ministerium werten im Benehmen mit den fachlich zuständigen Genehmigungsbehörden spätestens nach Ablauf des Erprobungszeitraums die Ergebnisse der Erprobung aus und prüfen, ob die Ergebnisse eine Änderung der Standards durch Rechtsvorschriften rechtfertigen.“
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Ministerien“ das Wort „regelmäßig“ eingefügt.
- g) Folgender § 9 wird angefügt:

„§ 9  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 3a eingefügt:
- „3a § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:
- „Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind gleichartige Stellen im Sinne von Satz 1; wird die Stelle des Ersten Beigeordneten ehrenamtlich verwaltet, so ist Erster Beigeordneter der erste Bewerber desjenigen Wahlvorschlags, der die meisten Stimmen erhalten hat. Wird die Zahl mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen während der Wahlzeit (§ 36) erhöht, so findet keine neue Wahl statt; die neuen Stellen werden auf der Grundlage einer Neuberechnung der Stellenverteilung unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl der Stellen vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.“
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Angabe „2. § 22 Abs. 3 Satz 3 Kommunalwahlgesetzes keine Anwendung findet,“ gestrichen und die Angabe „3.“ durch „2.“ ersetzt.“
- b) In Nr. 4 wird die Angabe „als Abs. 1a“ durch „als Abs. 1a“ und die Angabe „von § 92a Abs. 1“ durch „von Abs. 1“ ersetzt.
- c) Nr. 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
- „5. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Aufsichtsbehörde kann das Verfahren der Vorlage bestimmen.“
- b) Als Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) Eine Haushaltssatzung ohne genehmigungsbedürftige Teile kann abweichend von Abs. 4 Satz 3 vor Ablauf eines Monats nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden, sofern die Aufsichtsbehörde für die dem Haushaltsjahr vorangehenden beiden Haushaltssjahre keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert hat.“

6. Dem § 106 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Sofern der Finanzhaushalt nicht nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 ausgeglichen ist, können Gemeinden auf den geplanten Mindestbestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel nach Satz 2 ganz oder teilweise verzichten.““
  - d) In Nr. 7 wird die Angabe „5 000“ durch „7 500“ ersetzt.
  - e) Folgende Nr. 9 wird angefügt:  
„9. In § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch „Nr. 1 bis 3“ ersetzt.“
4. Art. 3 Nr. 2 Buchst. b wird wie folgt gefasst:  
„b) Im neuen Satz 8 wird die Angabe „8“ durch „7“ ersetzt.“
5. In Art. 4 wird die Angabe „13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 83)“ durch „10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 97)“ ersetzt.
6. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 Buchst. b werden die Wörter „Folgender Satz wird angefügt“ durch die Angabe „Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt“ ersetzt.
  - b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. Dem § 67 wird als Abs. 4 angefügt:  
„(4) Freiwillige Feuerwehrangehörige, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Art. 5 dieses Gesetzes]
    1. aufgrund der Altersgrenze in die Ehren- und Altersabteilung gewechselt sind, können einen Antrag nach § 10 Abs. 2 stellen und unter den dort genannten Voraussetzungen bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres wieder in die Einsatzabteilung aufgenommen werden,
    2. aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgetreten sind, können unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres wieder in die Freiwillige Feuerwehr eintreten.“
7. Nach Art. 6 werden als Art. 7 bis 9 eingefügt:

„Artikel 7  
Änderung des Hessischen Gesetzes zur  
Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), wird wie folgt geändert:

1. Der Zweite Abschnitt wird aufgehoben.
2. § 21a wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21a  
Übergangsvorschriften“
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
  - c) Als Abs. 2 wird angefügt:  
„(2) Für Widersprüche, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Art. 7 dieses Gesetzes] eingelegt wurden, findet der Zweite Abschnitt in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 7 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter Anwendung.“
3. In § 23 wird die Angabe „2026“ durch „2027“ ersetzt.

Artikel 8  
Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

§ 34 Abs. 2 Nr. 4 des Juristenausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 23), wird gestrichen.

**Artikel 9**  
**Änderung des Kommunalisierungsgesetzes**

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalisierungsgesetzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2025 (GVBl. 2025 Nr. 57), wird wie folgt gefasst:

„2. den bei ihm gebildeten Anhörungsausschusses nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung in der am ... [einsetzen: *Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 7 dieses Gesetzes*] geltenden Fassung für Widersprüche, die vor dem ... [einsetzen: *Datum des Inkrafttretens des Art. 7 dieses Gesetzes*] eingelegt wurden.““

8. Der bisherige Art. 7 wird Art. 10 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 10  
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.“

**Begründung:****Allgemeines:**

Nach der vom Innenausschuss des Landtags durchgeführten schriftlichen und mündlichen Anhörung ist der Gesetzentwurf in einzelnen Punkten zu ändern.

**Zu den Änderungsanträgen im Einzelnen:****Zu Nr. 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

**Zu Nr. 2****Zu Buchstabe a)**

Die Neufassung dient in Satz 1 der Einfügung der Legaldefinition für „kommunale Körperschaften“, die in den nachfolgenden Regelungen Verwendung findet. In Satz 2 wird zusätzlich klarstellend der Begriff der Modellvorhaben aufgeführt. In Satz 3 wird mit dem Wort „können“ anstatt „sollen“ darauf verwiesen, dass Anträge auf Befreiung lediglich ein Angebot an Kommunen darstellen und keine Verwaltungslast auf diese verlagert werden soll. Aus Vereinfachungsgründen wird der gesamt Paragraph neu gefasst.

**Zu Buchstabe b)****Zu Buchstaben aa)**

Die Änderung dient der Einführung der Legaldefinition „Rechtsvorschriften“, die in den nachfolgenden Regelungen Verwendung findet.

**Zu Buchstaben bb)****Zu Buchstaben aaa)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Legaldefinition „Rechtvorschriften“ sowie eine Änderung zur Einführung der Legaldefinition „kommunale Körperschaften“.

**Zu Buchstaben bbb) und ccc)**

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen, um die einheitliche Verwendung der Begrifflichkeit „Vorgabe“ zu gewährleisten.

**Zu Buchstaben cc)**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass es sich um Modellvorhaben im Sinne des § 7 StbG handelt.

**Zu Buchstabe c)****Zu Buchstaben aa)**

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass mehrere kommunale Körperschaften gemeinsam einen Antrag stellen können und nicht alle beteiligten Kommunen an einem Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit jeweils einzelne gleichlautende Anträge einreichen müssen. Der gemeinsame Antrag muss von allen beteiligten Kommunen unterschrieben werden und innerhalb der Kommune ist jeweils durch das zuständige Organ der Abstimmungsprozess für den Antrag zu gewährleisten. Außerhalb von Projekten der interkommunalen Zusammenarbeit ist es möglich, dass mehrere Kommunen unabhängig voneinander eine Befreiung vom gleichen Standard in der gleichen Rechtsvorschrift beantragen.

**Zu Buchstaben bb)****Zu Buchstaben aaa)**

Die Änderung soll den Genehmigungsprozess vereinfachen. Für Anträge wird grundsätzlich eine elektronische Plattform bereitgestellt, die eine elektronische Antragsstellung mittels eines bereitgestellten Antragsformulars vorsieht. Um den Kommunen aber keine Formvorschriften für die Anträge vorzugeben, können Kommunen Anträge auch in Textform einreichen, sofern keine Betragung mittels des elektronischen Formulars gewünscht ist oder technische Hürden bestehen. Auf das Schriftformerfordernis wird zur Erleichterung bewusst verzichtet.

**Zu Buchstaben bbb)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, indem das Vollzitat eingefügt wird.

**Zu Buchstaben cc)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, indem Ziffern anstatt Buchstaben eingefügt werden.

**Zu Buchstaben dd)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, es erfolgt die Verwendung des unbestimmten Artikels.

**Zu Buchstaben ee)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

**zu Buchstabe d)****zu Buchstaben aa)**

Der neue verwendete Terminus „Erprobungszeitraum“ beschreibt den Inhalt von § 4 zutreffender.

**Zu Buchstaben bb)**

Die Neufassung des Satzes dient einer offeneren Formulierung und orientiert sich am Begriff Erprobungszeitraum. Durch den 2. Halbsatz wird klargestellt, dass der Zeitraum sich auf maximal vier Jahre erstrecken darf.

**Zu Buchstaben cc)**

Der Verweis auf § 7 Abs. 3 ist eine redaktionelle Änderung. In der Formulierung „Treten nach der Genehmigung Umstände ein, die einen Ablehnungsgrund nach § 3 Abs. 5 Satz 2 begründen“, sind auch von der Kommune angezeigte Umstände umfasst, sodass der bisherige zweite Teil des Satzes „oder zeigt die antragstellende Körperschaft diese der Genehmigungsbehörde an“ entfallen kann.

**Zu Buchstabe e)**

Die Änderung in § 6 dient der Klarstellung, dass der Status der Modellgemeinde zuerkannt wird. Bei der Zählung der zehn Anträge finden auch Modellvorhaben Berücksichtigung. Satz 3 verdeutlicht, dass bei Modellgemeinden das Genehmigungsverfahren zur Vereinfachung durch das für Kommunales zuständige Ministerium koordiniert wird. Antragstellende Gemeinden müssen deshalb nur den Antrag auf Erlangung des Status einer Modellgemeinde stellen. Sofern dieser Antrag Rechtsvorschriften enthält, die in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Genehmigungsbehörden i. S. v. § 3 Abs. 3 Satz 2 StBGB fallen, werden diese Genehmigungen durch das zuvor genannte Ministerium eingeholt.

Dass die Stabstelle für Entbürokratisierung nicht mehr in den Prozess eingebunden wird, dient der Beschleunigung und entspricht damit einer Forderung aus der Anhörung.

Es handelt sich in § 7 um Änderungen redaktioneller Natur. Darüber hinaus wurde vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Begründungserfordernisse in § 3 Abs. 4 Satz 2 die Voraussetzung der Kosten-Nutzen-Analyse gestrichen. Schließlich wird in § 7 Abs. 4 Nr. 2 klargestellt, dass der Landesfeuerwehrverband Hessen e. V. und die Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz in Hessen nur in den Sachverhalten angehört werden, soweit sie fachlich betroffen sind.

Aus Vereinfachungsgründen werden beide Paragraphen neu gefasst.

**Zu Buchstabe f)****Zu Buchstaben aa)**

Die Änderung stellt heraus, dass eine Auswertung der Ergebnisse auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt als nach Ablauf des Erprobungszeitraums erfolgen kann.

**Zu Buchstaben bb)**

Die Änderung stellt klar, dass eine fortlaufende Berichterstattung bei Vorliegen neuerer Erkenntnisse erfolgt.

**Zu Buchstabe g)**

Das Inkrafttreten des Standardbefreiungsgesetzes wird zur Vorbereitung des Antragsverfahrens abweichend vom Inkrafttreten des KommFlex-Gesetzes geregelt. Für das Standardbefreiungsgesetz ist unabhängig vom KommFlex als Mantelgesetz ein eigenständiges Außerkrafttreten zu regeln.

**Zu Nr. 3****Zu Nr. a)**

Mit Urteil vom 28. Januar 2026 hat der Hessische Staatsgerichtshof Art. 3 Nr. 5 des Hessischen Gesetzes zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2025 (GVBl. Nr. 24) für nichtig erklärt. § 55 HGO ist durch das vorgenannte Urteil nicht unmittelbar betroffen, orientiert sich aber an den Regelungen in § 22 Abs. 3 und 4 des Kommunalwahlgesetzes und verweist auf diese. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und eine einheitliche Rechtsanwendung bei unmittelbaren Wahlen zu den Kommunalvertretungen sowie den mittelbaren Wahlen in diesen Vertretungen sicherzustellen, erfolgt eine Rückänderung zum Sitzzuteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer. § 55 Abs. 1 HGO nimmt in der derzeit geltenden Fassung im Wortlaut Bezug auf das Sitzungsteilungsverfahren nach D'Hondt. Gleiches gilt für die derzeitige Nr. 2 in § 55 Abs. 4 HGO, die deshalb gestrichen wird.

**Zu Nr. b)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. c)**

Die Anfügung eines neuen Satzes in § 97 Abs. 3 dient der geplanten Umsetzung des digitalen Haushaltsgenehmigungsverfahrens. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorlage bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage für die Aufsichtsbehörde.

Zudem erfolgt eine redaktionelle Änderung in Abs. 5, da es sich um eine Binnenverweisung handelt.

Mit der Änderung in § 106 erfolgt eine redaktionelle Angleichung an den Gesetzeswortlaut des § 106 Abs. 1 Satz 2 HGO sowie § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO.

**Zu Nr. d)**

Mit der Änderung soll der Anregung der Kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Anhörung entgegengekommen werden, indem der Verzicht auf den Rechenschaftsbericht statt bisher nur Gemeinden mit bis zu 5 000 Einwohnern, nunmehr auch Gemeinden mit bis zu 7 500 Einwohnern ermöglicht werden soll.

**Zu Nr. e)**

Es handelt sich um die Korrektur einer redaktionellen Unrichtigkeit.

**Zu Nr. 4**

Es handelt sich um die Korrektur einer redaktionellen Unrichtigkeit des Änderungsbefehls.

**Zu Nr. 5**

Aufgrund einer zwischenzeitlichen Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist die Fundstelle zu aktualisieren.

**Zu Nr. 6****Zu Buchstabe a)**

Die neue Regelung wird nun nach § 10 Abs. 2 Satz 4 HBKG eingefügt. Auf diese Weise wird deutlicher, dass bei der Entscheidung der Gemeinde nach § 10 Abs. 2 Satz 5 HBKG nicht nur die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung zu berücksichtigen sind, sondern auch der Umstand, dass Personen nach Vollendung des 65. Lebensjahres keine Einsatztätigkeiten mit schweren körperlichen Belastungen, insbesondere keine Einsätze mit Atemschutzgeräten, leisten und keine Leitungsfunktionen im Sinne des § 12 HBKG wahrnehmen dürfen.

**Zu Buchstabe b)**

Es handelt sich zum einen für eine bessere Übersichtlichkeit um redaktionelle Änderungen. Zum anderen sollen Freiwillige Feuerwehrangehörige, die bereits vor Inkrafttreten des Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes nicht mehr Teil der Einsatzabteilung sind, die Möglichkeit haben, unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 HBKG bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres in den Einsatzdienst zurückzukehren. Vor diesem Hintergrund muss auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes Bezug genommen werden. Die bisherige Formulierung „vor Inkrafttreten dieses Gesetzes“ ist hingegen missverständlich.

**Zu Nr. 7****Zu Art. 7 (§§ 7-12, 21a, 23 HessAGVwGO)**

Die Vorschriften über den Anhörungsausschuss im Zweiten Abschnitt des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 7 bis 12 HessAGVwGO) sollen aufgehoben werden. Bisher musste grundsätzlich vor der Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Kreisausschusses, des Gemeindevorstandes, des Bürgermeisters, des Landrats und des Landrats als Behörde der Landesverwaltung der Widerspruchsführer durch einen Ausschuss oder durch den Vorsitzenden des Ausschusses mündlich gehört werden (§ 7 Abs. 1 HessAGVwGO). Die Anhörungsausschüsse wurden 1949 mit dem Ziel geschaffen, dass mit Maßnahmen der Verwaltung einer Überlastung der Gerichte entgegengewirkt werden sollte. Durch eine mündliche Verhandlung mit ehrenamtlichen Beisitzern sollte die der Nachprüfung des ursprünglichen Verwaltungsaktes innewohnende Überzeugungskraft erhöht und die Zahl der Klagen eingedämmt werden (vgl. Abschnitt I der Allgemeinen Begründung des Entwurfs eines Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, Landtagsdrucksache 4/939 Abt. I). Die Vorschriften über die Aufgaben und das Verfahren der Ausschüsse wurden seit diesem Zeitpunkt mehrfach evaluiert. In dem Entwurf für ein Zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 23. Juli 1997 (GVBl. I S. 214), auf dessen Grundlage u. a. die Gründe für die Entbehrlichkeit einer Anhörung erheblich erweitert wurden, wurde dem Anhörungsausschuss noch eine nicht unerhebliche Entlastungsfunktion zugesprochen (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung des Gesetzentwurfs, Landtagsdrucksache 14/2596). Die ursprüngliche Zielrichtung der Anhörungsausschüsse hat sich allerdings mittlerweile überholt, da eine Überlastung der Gerichte nicht zu befürchten ist und die Kommunalen Spartenverbände haben sich einheitlich für eine Abschaffung der Anhörungsausschüsse ausgesprochen. Eine Abschaffung der Anhörungsausschüsse ist verfassungsrechtlich zulässig, da es sich bei dem Anhörungsverfahren nach den §§ 7 ff. AGVwGO nicht um einen bundesgesetzlich vorgeschriebenen Teil des Widerspruchsverfahrens handelt, sondern um ein besonderes landesrechtliches Verwaltungsverfahren, welches vom Landesgesetzgeber außerhalb der Ermächtigung des § 73 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung eingeführt worden ist. Da die Rechtmäßigkeit eines Vorverfahrens ausschließlich nach der in der Verwaltungsgerichtsordnung getroffenen abschließenden Regelung dieses Verfahrensabschnittes zu beurteilen ist, führt ein Verstoß gegen die Vorschriften über das Anhörungsverfahren schon bisher nicht zur Fehlerhaftigkeit eines Widerspruchsbescheides (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 30. Oktober 1990, Az. 11 UE 3005/89, juris Rn. 25).

Nach dem neuen § 21a Abs. 2 AGVwGO gelten aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit die bisherigen Vorschriften über die Anhörungsausschüsse für Widersprüche, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erhoben wurden, fort.

Nach § 23 HessAGVwGO tritt das Gesetz am 31. Dezember 2026 außer Kraft. Zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren soll auch die Erforderlichkeit von Widerspruchsverfahren umfassend überprüft werden. Für diese Evaluierung soll die Gültigkeit des Gesetzes zunächst um ein weiteres Jahr verlängert werden.

**Zu Art. 8 (§ 34 Abs. 2 Nr. 4 Juristenausbildungsgesetz)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Abschaffung der Anhörungsausschüsse.

**Zu Art. 9 (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalisierungsgesetz)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Abschaffung der Anhörungsausschüsse.

**Zu Nr. 8**

Regelungen zum Außerkrafttreten müssen aus redaktionellen Gründen in den einzelnen Fachgesetzen erfolgen und werden deshalb im Standardbefreiungsgesetz geregelt. Art. 10 normiert deshalb das Inkrafttreten des KommFlexG als Mantelgesetz sowie das abweichende Inkrafttreten des Standardbefreiungsgesetzes in Art. 1.

Die Änderungen in der Hessischen Gemeindeordnung zum Haushaltsrecht sollen unbefristet in Kraft treten, später evaluiert und gegebenenfalls wieder aufgehoben werden, falls sie sich nicht bewährt haben sollten.

Wiesbaden, 29. Januar 2026

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
der SPD  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Tobias Eckert**